

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Irmenach vom 01.01.2016
(durchgeschriebene Fassung vom 19.04.2023)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Irmenach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. diejenige Person, die sich schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. Mai 1988 einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Irmenach, den 11.12.2015

Martin Kirst
Ortsbürgermeister

* Die I. Satzungsänderung vom 19.04.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (29.05.2023).

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I Grabstellengebühren

Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten | 200,- € |
| b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 400,- € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte | 200,- € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte einschließlich der Pflege der Grabstätte ab dem 2. Jahr | 2.500,- € |
| 4. Beisetzung einer Urne in eine belegte Reihengrabstätte | 200,- € |

II Grabherstellungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausheben und Schließen einer Reihengrabstätte | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten | 300,- € |
| b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 400,- € |
| 2. Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte | 200,- € |
| 3. Ausheben und Schließen einer Rasengrabstätte | |
| a) für eine Urnenbestattung | 200,- € |
| b) für eine Erdbestattung | 400,- € |
| 4. Ausheben und Schließen einer Wahlgrabstätte | |
| a) für eine Urnenbestattung | 200,- € |
| b) für eine Erdbestattung | 400,- € |

III Nutzungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle | |
| a) für eine auf dem Friedhof durchgeführte Bestattung | 30,- € |
| b) für die Überführung einer Leiche nach anderen Friedhöfen für jeden angefangenen Tag | 30,- € |
| c) für die Verwahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 30,- € |
| 2. Gebühren für die Reinigung der Leichenhalle | 25,- € |

IV Genehmigungen und sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts | |
| | 20,00 € |
| an vorhandenen Wahlgrabstätten bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | 20,- € |
| 2. Abräumen und Einebnen | |

a) einer Reihengrabstätte	200,- €
b) einer Wahlgrabstätte	400,- €
3. Gebühren für die Genehmigung eines Grabmales und einer Einfassung	10,- €
4. Gebühren für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde	10,- €
5. Gebühren für die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	10,- €